

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
29. Dezember 2020

in der Erkenntnis, dass wasserbezogene Fragen, darunter die einschlägigen Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung, stärker in die Tagesordnung der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats Eingang finden müssen,

bekräftigend, dass das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung, das unter der Ägide der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats einberufen wird, eine zentrale Aufsichtsfunktion für die Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Agenda 2030 auf globaler Ebene innehat,

in Anerkennung der Synergien zwischen der Agenda 2030, der Aktionsagenda von Addis Abeba¹, dem als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedeten Übereinkommen von Paris² und dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030³,

betonend, dass die Verwirklichung der wasserbezogenen Ziele und Zielvorgaben zur erfolgreichen Umsetzung der Neuen Urbanen Agenda⁴, des Übereinkommens von Paris, des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge, der Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)⁵, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁶ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁷, beitragen würde,

unter Hinweis auf die politische Erklärung des unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung abgehaltenen hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung⁸, in der anerkannt wird, dass die von allen Beteiligten auf allen Ebenen ergriffenen Maßnahmen dringend beschleunigt werden müssen, um die Vision und die Ziele der Agenda 2030 zu verwirklichen,

sowie unter Hinweis auf die ehrgeizigen und beschleunigten Maßnahmen, die auf den Weg gebracht wurden, um unsere gemeinsame Vision bis 2030 zu verwirklichen, und unsere Verpflichtung, das kommende Jahrzehnt zu einer Dekade des Handelns und der Erfolge für nachhaltige Entwicklung zu machen,

Kenntnis nehmend von dem

tischen Sondertagungen der Vereinten Nationen über Wasser und Katastrophen, den Ergebnissen des Budapester Wassergipfels 2019 und des Globalen Rahmens für die beschleunigte Erreichung des Ziels 6 für nachhaltige Entwicklung,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Feststellungen der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen in ihren Sonderberichten *Global Warming of 1.5°C* (1,5 °C globale Erwärmung) und *The Ocean and Cryosphere in a Changing Climate* (Der Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima),

Kenntnis nehmend von der Schlussfolgerung⁹, der Zusammenfassung durch die Kovorsitzenden¹⁰ und dem Aktions- und Partnerschaftsaufwurf der Internationalen Konferenz nachhaltige Entwick-

-2028, die von der Regierung Tadschikistans und den Vereinten Nationen gemeinsam organisiert wurde und vom 20. bis 22. Juni 2018 in Duschanbe stattfand,

unter Begrüßung der wasserbezogenen Aktivitäten, die von Mitgliedstaaten, dem Sekretariat der Vereinten Nationen und von Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unter anderem im Wege der interinstitutionellen Zusammenarbeit zur Begehung und Durchführung der Dekade unternommen wurden, sowie der von wichtigen Gruppen dazu geleisteten Beiträge,

unter Hinweis auf den Plan des Generalsekretärs für die Aktionsdekade für Wasser 2018-2028, der während der Veranstaltung auf hoher Ebene der zweiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung vorgestellt wurde, die auf Initiative des Präsidenten der Generalversammlung am 22. März 2018, dem Weltwassertag, abgehalten wurde,

1. *bekräftigt* ihren Beschluss gemäß ihrer Resolution [71/222](#) über die Internationalen Konferenz nachhaltige Entwick-
-2028, die Durchführung der Dekade auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung zu überprüfen;
2. *bekräftigt außerdem* ihren Beschluss, gemäß ihrer Resolution [73/226](#) eine Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Halbzeitüberprüfung der Verwirklichung
2018-

a) den Stand der Verwirklichung der Ziele der Dekade bewertet, einschließlich des Plans des Generalsekretärs für die Aktionsdekade für Wasser 2018-2028, in Bekräftigung der international vereinbarten wasserbezogenen Ziele und Zielvorgaben, einschließlich der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung enthaltenen Ziele;

b) mögliche Schwierigkeiten und Hindernisse bei der Erreichung der Ziele der Dekade sowie Möglichkeiten und innovative Ansätze und Mittel zur Unterstützung ihrer Durchführung und zur Beschleunigung der Fortschritte ermittelt, um zur Verwirklichung der international vereinbarten wasserbezogenen Ziele und Zielvorgaben beizutragen, einschließlich der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung enthaltenen Ziele;

c) einen Meinungsaustausch führt und die Maßnahmen und Initiativen erarbeitet, die für raschere Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele in der zweiten Hälfte der Dekade erforderlich sind;

d)

6. *beschließt ferner*, dass die Konferenz gemäß Anlage II zu dieser Resolution eine Eröffnungs- und eine Abschlusszeremonie, sechs Plenarsitzungen und fünf interaktive Dialoge umfassen soll;

7. *beschließt*, dass parallel zu den Plenarsitzungen gemäß Anlage II zu dieser Resolution interaktive Dialoge stattfinden werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär der Konferenz zu ernennen, die oder der innerhalb des Sekretariats die Unterstützung der Organisation der Konferenz koordiniert;

9. *beschließt* die folgenden Regelungen für die Organisation der interaktiven Dialoge:

a) Die interaktiven Dialoge sind von Zusammenarbeit geprägt und beziehen eine Vielzahl von Interessenträgern ein, wobei auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter und eine ausgewogene geografische Vertretung geachtet wird;

b) Die Themenvorschläge für die interaktiven Dialoge werden vom Generalsekretär der Konferenz in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und mit Unterstützung durch UN-Wasser und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen in einem Hintergrunddokument ausgearbeitet;

c) jeder interaktive Dialog wird von zwei Kovorsitzenden geleitet, von denen einer aus einem Entwicklungsland und einer aus einem entwickelten Land stammt und die von den Präsidenten der Konferenz ernannt werden;

d) der Generalsekretär der Konferenz wählt für jeden der interaktiven Dialoge einen Moderator und bis zu vier Diskussionsteilnehmer aus und erstellt zu jedem der Themen der interaktiven Dialoge ein Konzeptpapier;

e) auf die von dem Moderator geleiteten Podiumsdiskussionen folgt eine interaktive Debatte zwischen den Staaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern;

f) die Zusammenfassungen der interaktiven Dialoge sollten der Konferenz auf ihrer Abschlussitzung vorgelegt werden;

10. *ermutigt* zu einer möglichst hochrangigen Teilnahme an der Konferenz;

11. *empfiehlt* der Konferenz, die in Anlage I zu dieser Resolution enthaltene vorläufige Tagesordnung anzunehmen;

12. *beschließt*, dass die Konferenz im Einklang mit dem in Anlage II zu dieser Resolution enthaltenen Arbeitsplan organisiert wird;

13. *empfiehlt* die Annahme der in Anlage III dieser Resolution enthaltenen vorläufigen Geschäftsordnung, die sich an der gängigen Praxis der Generalversammlung und ihrer Konferenzen orientiert, auf der Konferenz;

14. *bekräftigt* ihren Beschluss gemäß ihrer Resolution [73/226](#), wonach der Konferenz gegebenenfalls regionale und globale Vorbereitungstreffen vorangehen, bestehende wasserbezogene Treffen auf regionaler und globaler Ebene in die Konferenz einfließen und alle mit der Konferenz und ihrer Vorbereitung verbundenen Kosten aus freiwilligen Beiträ-

nisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, akadem

19. Entsprechend der Praxis bei früheren Konferenzen der Vereinten Nationen umfasst die offizielle Dokumentation der Konferenz die vor, während und nach der Konferenz herausgegebenen Dokumente.

20. Entsprechend der Praxis bei früheren Konferenzen der Vereinten Nationen wird empfohlen, dass die Konferenz einen Bericht annimmt, der aus den Beschlüssen der Konferenz, einer Kurzdarstellung der Beratungen sowie einer Darstellung der Arbeiten der Konferenz und der auf den Plenarsitzungen beschlossenen Maßnahmen besteht.

21. Die Zusammenfassungen der Plenarsitzungen und interaktiven Dialoge sowie eine Liste der auf der Konferenz angekündigten freiwilligen Zusagen sollten ebenfalls in den Konferenzbericht aufgenommen werden.

22. Parallele Sitzungen und andere Veranstaltungen, einschließlich derjenigen der wichtigen Gruppen und anderer Interessenträger, finden, sofern genügend Platz vorhanden ist, zu den gleichen Zeiten wie die Plenarsitzungen und die interaktiven Dialoge statt. Für diese Sitzungen werden im Rahmen der Verfügbarkeit Dolmetschdienste bereitgestellt.

23. Nebenveranstaltungen, einschließlich Unterrichtungen, Seminaren, Arbeitstagen und Podiumsdiskussionen über Fragen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Dekade, werden von den Konferenzteilnehmern organisiert. Die Richtlinien für die Organisation dieser Veranstaltungen sowie der entsprechende Veranstalter

Vorläufige Geschäftsordnung der Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Halbzeitüberprüfung der Verwirklichung der Ziele

-2028

Regel 1

Zusammensetzung der Delegationen

Die Delegation jedes Teilnehmerstaates der Konferenz und die Delegation der Europäischen Union besteht aus einem Delegationsleiter und, soweit erforderlich, aus anderen Vertretern, Stellvertretern und Beratern.

Regel 2

Stellvertreter und Berater

Der Delegationsleiter kann einen Stellvertreter oder Berater ermächtigen, als Vertreter tätig zu sein.

Regel 3

Vorlage der Vollmachten

Die Vollmachten der Vertreter und die Namen der Stellvertreter und Berater werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor dem für die Eröffnung der Konferenz festgelegten Datum vorgelegt. Die Vollmachten sind vom jeweiligen Staats- oder Regierungsoberhaupt oder von dem Minister für auswärtige Angelegenheiten oder, im Fall der Europäischen Union, vom Präsidenten der Europäischen Kommission zu erteilen.

Regel 4

Vollmachtenprüfungsausschuss

Zu Beginn der Konferenz wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Vollmachten-

Regel 11

Zusammensetzung

Die beiden Präsidenten, die Vizepräsidenten, der Generalberichterstatter und der Vorsitzende des Hauptausschusses bilden den Präsidialausschuss. Einer der beiden Präsidenten, auf Vereinbarung zwischen ihnen, oder in ihrer Abwesenheit einer der von ihnen bestimmten Vizepräsidenten, führt den Vorsitz des Präsidialausschusses. Der Vorsitzende des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie anderer von der Konferenz im Einklang mit Regel 48 eingerichteter Ausschüsse kann sich ohne Stimmrecht an den Beratungen des Präsidialausschusses beteiligen.

Regel 12

Ersatzmitglieder

Kann ein Präsident oder ein Vizepräsident der Konferenz während einer Sitzung des Präsidialausschusses nicht anwesend sein, so kann er ein Mitglied seiner Delegation dazu bestimmen, an der Sitzung teilzunehmen und abzustimmen. Ist der Vorsitzende des Hauptausschusses abwesend, so bestellt er den Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zu seinem Ersatz. Sitzt ein Stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses im Präsidialausschuss, so hat er kein Stimmrecht, wenn er derselben Delegation wie ein anderes Mitglied des Präsidialausschusses angehört.

Regel 13

Aufgaben

Der Präsidialausschuss unterstützt beide Präsidenten bei der allgemeinen Führung der Geschäfte der Konferenz und gewährleistet nach Maßgabe der Beschlüsse der Konferenz die Koordinierung der Arbeit der Konferenz.

IV. Konferenzsekretariat

Regel 14

Pflichten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder der von ihm bestimmte Vertreter ist in dieser Eigenschaft bei allen Sitzungen der Konferenz und ihrer Nebenorgane tätig.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder der von ihm bestimmte Vertreter leitet das von der Konferenz benötigte Personal.

Regel 15

Pflichten des Konferenzsekretariats

Das Konferenzsekretariat übernimmt im Einklang mit diesen Regeln die folgenden Aufgaben:

- a) es sorgt für die Simultandolmetschung der auf den Sitzungen gehaltenen Reden;
- b) es nimmt die Konferenzdokumente entgegen und übersetzt, vervielfältigt und verteilt sie;
- c) es veröffentlicht und verteilt die offiziellen Konferenzdokumente;
- d) es erstellt und verteilt die Protokolle der öffentlichen Sitzungen;
- e) es fertigt Tonaufzeichnungen der Sitzungen an und sorgt für ihre Aufbewahrung;

A/RES/75/212

**Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Halbzeitüberprüfung
der Verwirklichung der Ziele der Internationalen Aktionsdekade**

Regel 26
Schluss der Aussprache

Ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz kann jederzeit den Schluss der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage beantragen, auch wenn ein anderer

A/RES/75/212

bracht, so stimmt die Konferenz zuerst über den Änderungsantrag ab, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, darauf über den sodann am weitesten abweichenden Änderungsantrag, und so fort, bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt worden sind. Bedeutet die Annahme eines Änderungsantrags zwangsläufig die Ablehnung eines anderen, so wird letzterer nicht zur Abstimmung gestellt. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den geänderten Vorschlag abgestimmt.

Regel 43

Reihenfolge der Abstimmung über Vorschläge

1. Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge, die keine Änderungsanträge sind, auf dieselbe Frage, so wird, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, darüber in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie eingebracht wurden. Die Konferenz kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag beschließen, ob sie über den nächsten Vorschlag abstimmen will.
2. Über überarbeitete Vorschläge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der die ursprünglichen Vorschläge eingebracht wurden, es sei denn, die Überarbeitung weicht maßgeblich von dem ursprünglichen Vorschlag ab. In diesem Fall wird der ursprüngliche Vorschlag als zurückgezogen betrachtet, und der überarbeitete Vorschlag wird als neuer Vorschlag behandelt.
3. Wird ein Antrag darauf gestellt, keinen Beschluss über einen Vorschlag zu fassen, so wird der Antrag zur Abstimmung gestellt, bevor zu dem betreffenden Vorschlag ein Beschluss gefasst wird.

Regel 44

Wahlen

Alle Wahlen sind geheim, sofern nicht die Konferenz, ohne dass Einspruch erhoben wird, beschließt, eine Bewerberin, einen Bewerber oder eine Bewerberliste, auf die man sich geeinigt hat, ohne Abstimmung zu wählen.

Regel 45

Stimmabgabe

1. Sind gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen ein oder mehrere Wahlämter zu besetzen, so gelten diejenigen Bewerberinnen und Bewerber als gewählt, die im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die höchste Stimmenzahl erhalten, wobei die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Ämter nicht überschreiten darf.
2. Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Mehrheit erhalten, niedriger als die Zahl der zu besetzenden Ämter, so finden zusätzliche Wahlgänge statt, um die verbleibenden Ämter zu besetzen, wobei von den Bewerberinnen und Bewerbern, die im vorangegangenen Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhielten, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl kommen, als noch Ämter zu besetzen sind.

VIII. Nebenorgane

Regel 46

Hauptausschuss

Die Konferenz kann einen Hauptausschuss einsetzen.

Regel 47

Vertretung im Hauptausschuss

Jeder Teilnehmerstaat der Konferenz und die Europäische Union können im Hauptausschuss durch einen Vertreter vertreten werden. Die Staaten und die Europäische Gemeinschaft können dem Ausschuss Stellvertreter und Berater zuweisen, soweit erforderlich.

Regel 48

Sonstige Ausschüsse und Arbeitsgruppen

1. Zusätzlich zu dem erwähnten Hauptausschuss kann die Konferenz die Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die sie als für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig erachtet.
2. Nach Maßgabe des Beschlusses des Plenums der Konferenz können die Ausschüsse Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

Regel 49

Mitglieder von Ausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen

1. Die Mitglieder der in Regel 48 Ziffer 1 genannten Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Konferenz werden vorbehaltlich der Billigung durch die Konferenz von den beiden Präsidenten ernannt, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt.
2. Die Mitglieder der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen von Ausschüssen werden vorbehaltlich der Billigung durch den betreffenden Ausschuss vom Vorsitzenden dieses Ausschusses ernannt, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

Regel 50

Amtsträger

Sofern Regel 6 nichts anderes vorsieht, wählen die einzelnen Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen ihre Amtsträger selbst.

Regel 51

XI. Andere Teilnehmer und Beobachter

Regel 60

Zwischenstaatliche Organisationen und andere Institutionen¹⁶, die eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen

Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen und anderer Institutionen, die eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen, sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilzunehmen.

Regel 61

Assoziierte Mitglieder der Regionalkommissionen¹⁷

Vertreter der in der Fußnote aufgeführten assoziierten Mitglieder von Regionalkommissionen dürfen

Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Halbzeitüberprüfung

**Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Halbzeitüberprüfung
der Verwirklichung der Ziele der Internationalen Aktionsdekade**

A/RES/75/212